ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1980

zur Festlegung ergänzender Vorschriften über die statistischen Erhebungen der Rebflächen

(80/763/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über statistische Erhebungen der Rebflächen [1], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Vorhandenseins in der Gemeinschaft von Flächen mit sehr unterschiedlichen Erträgen ist es zum Zweck einer wirksamen Beobachtung der Entwicklung des Weinbaupotentials angebracht, die mit Keltertraubensorten bestockte Rebfläche in Ertragsklassen, die sich auf die durchschnittlichen Hektarerträge stützen, zu unterteilen.

Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 sind diese Ertragsklassen gemäß dem Artikel 8 der genannten Verordnung vorgesehenen Verfahren festzulegen.

Die durch diese Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des ständigen Ausschusses für Agrarstatistik —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 vorgesehenen Ertragsklassen werden nach Maßgabe des Anhangs festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Juli 1980

Für die Kommission

François-Xavier ORTOLI

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 124.

ANHANG

ERTRAGSKLASSEN

(in hl/ha Traubenmost oder Wein)

Ertragsklassen	Qualitätsweine b.A.	Andere Weine
I	<30	<40
II	30 — 70	40 — 70
III	70 — 110	70 — 100
IV	>110	100 — 130
V		>130